

ÖFB

VORSCHRIFTEN FÜR DEN NACHWUCHSSPIELBETRIEB

Gültig ab 1.7.2020

§3 Nachwuchsspieler

§3a Biologisch retardierte Spieler

(1) Spieler sind - sofern im jeweiligen Bewerb zulässig - auf ihr Verlangen (auch) in der niedrigeren Spielklasse spielberechtigt, sofern sie nachweisen, dass sie biologisch retardiert sind.

(2) Biologisch retardiert sind solche Spieler, deren biologische Entwicklung zumindest ein Jahr und zwei Monate verzögert ist. Der Nachweis ist mittels eines ärztlichen Attests, in dem das Knochenalter nach der **Tanner-Whitehouse-Methode** (oder einer gleichwertigen Methode) festgestellt wird, für jede Spielsaison zu führen.

(3) Diese Spieler gelten als Spieler der niedrigeren Spielklasse (retardierter U15 Spieler gilt als U14 Spieler).

(4) Die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse ist im „Fußball-Online“ System anzumerken.

Der NÖFV hat in einem Umlaufbeschluss des Vorstandes per 9.6.2020 festgehalten, dass in erster Linie die **Tanner-Whitehouse-Methode** zur Bestimmung der biologischen Retardierung herangezogen wird.

Anm. Der NÖFV beabsichtigt Rahmenvereinbarungen mit einschlägigen Instituten abzuschließen und danach veröffentlichen.

§14 Spielberechtigung Jugendfußball

(4) In den Spielklassen U16, U15, U14, U13 sind biologisch retardierte Spieler spielberechtigt.

(5) Im Jugendfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse (z.B. U18 Spieler auch im U17 Bewerb) zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden.

Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (*Spieler der nächsthöheren Spielklasse, die vom 01.07. oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind*) erlassen.

Der NÖFV hat in einem Umlaufbeschluss des Vorstandes per 9.6.2020 festgehalten, dass SpielerInnen gem. „Plusregelung“ wie folgt eingesetzt werden dürfen:

U18, U17, U16: + 5 Spieler mit 1.1. der nächsthöheren Spielklasse

U15, U14, U13: + 3 Spieler mit 1.9. der nächsthöheren Spielklasse

Kinderfussball

§23 Spielberechtigung Kinderfussball

(3) In den Spielklassen U12, U11, U10, U9, U8 sind biologisch retardierte Spieler gem. §3a spielberechtigt.

ad (4) Der NÖFV hat in einem Umlaufbeschluss des Vorstandes per 9.6.2020 festgehalten, dass die „Plusregelung“ im Bereich Kinderfußball (U6-U12) NICHT angewendet wird.

§ 25 Anzahl der Spieler und Ersatzspieler

(4) Die Spiele der Spielklasse U7 werden im 3er-Fußball gespielt. Im 3er-Fußball bestreiten 2 Mannschaften bestehend aus jeweils 2 Feldspieler und 1 Tormann das Spiel. Die Tormänner werden vor dem Spiel definiert und können bei Spielunterbrechungen wechseln.

Als Variation kann auch auf vier Mini-Tore (1,20 Meter breit und 80 Zentimeter hoch) ohne Tormann gespielt werden.

(5) Die Spiele der Spielklasse U6 werden im 2er-Fußball gespielt. Im 2er-Fußball bestreiten 2 Mannschaften bestehend aus jeweils 1 Feldspielern und 1 Tormann das Spiel. Die Tormänner werden vor dem Spiel definiert und können bei Spielunterbrechungen wechseln. Als Variation kann auch auf vier Mini-Tore (1,20 Meter breit und 80 Zentimeter hoch) ohne Tormann gespielt werden.

NÖFV
St. Pölten, 9.6.2020